

# RS Vwgh 1995/5/30 95/05/0049

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1995

## Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1992 §21 Abs1;

BauO Krnt 1992 §21 Abs2;

BauO Krnt 1992 §21 Abs5;

BauRallg;

## Rechtsatz

Da nicht auszuschließen ist, daß durch das Durchbrechen einer Wand, die unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet ist, und den Einbau von Fenstern in dieser Wand grundsätzlich Interessen der Brandsicherheit berührt werden, ist von der Parteistellung des betreffenden Nachbarn auszugehen.

## Schlagworte

Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050049.X02

## Im RIS seit

28.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>